

Leserbrief

Die Geschichten mehrerer Familien, in denen Kinder rauschgiftsüchtig wurden, sind das Thema eines Illustriertenberichts. Über eine Mutter wird mit Foto berichtet, sie sei auf der Suche nach ihrem Sohn nächtelang durch Lokale geirrt, die Ehe sei fast in die Brüche gegangen und der Vater habe getrunken. Nach Erscheinen des Artikels beanstandet die Frau gegenüber der Zeitschrift, der Bericht sei in einigen Punkten wahrheitswidrig. Außerdem sei Auskunft unter der Bedingung gewährt worden, dass über Elternkreise und deren Arbeit berichtet würde. Sie sei alleinerziehende Mutter, einen Vater, der sich hätte einmischen können, gebe es nicht. Die Beschwerdeführerin erklärt über ihren Anwalt den Verzicht auf eine förmliche Gegendarstellung und verhandelt - ebenfalls über Anwälte - mit der Redaktion über den Abdruck eines Leserbriefs. Man einigt sich schließlich auf einen Entwurf, den die Anwälte der Zeitschrift vorschlagen. Dieser Brief erscheint nach einiger Zeit. Die veröffentlichte Fassung enthält aber nur noch die Hälfte des zwischen den Parteien vereinbarten Textes. (1991)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 2 des Pressekodex verletzt und spricht der Zeitschrift eine öffentliche Rüge aus. Der abgedruckte Text entspricht nicht dem, den die Beschwerdeführerin mit der Zeitschrift vereinbart hatte. Die Formulierung, auf die sich die Parteien geeinigt hatten, war von der Illustrierten selbst vorgeschlagen worden. Vor diesem Hintergrund hält es der Presserat für besonders unfair, dass die Redaktion den Text anschließend abänderte. Die Beschwerdeführerin wird in ihrem Vertrauen darauf verletzt, dass sich die Zeitschrift der Absprache gemäß verhalten würde. Die Auffassung der Zeitschrift, ihr Formulierungsvorschlag sei noch nicht die Zusicherung des Abdrucks gewesen, kann der Presserat nicht als ernsthaftes Argument gelten lassen. Er stuft das Verhalten der Redaktion als einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Sorgfaltsgebot ein. (B 21/91)

Aktenzeichen:B 21/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge